

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 09.01.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 909**

### **Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung**

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll der Sitzung vom 07.11.2017 wird wie folgt berichtigt: Bei dem Abstimmungsergebnis der Nr. 876 „Errichtung einer Gemeindebücherei – Sachstandsmitteilung mit Beratung und Beschluss über weiteres Vorgehen“ gab es 5 Gegenstimmen. Im Übrigen liegen gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

**Beschluss:** Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

**Nr. 910**

### **Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bahnhofstr., FINr. 941/1, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist das zu bebauende Grundstück als „MI“ ausgewiesen. Der Wasseranschluss ist möglich. Hier ist aber aufgrund der überlangen Leitung mit erhöhten Kosten zu rechnen. Mit der Gemeinde Saal a.d.Donau ist eine entsprechende Vereinbarung der Kostenübernahme abzuschließen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

**Nr. 911**

### **Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstockung des bestehenden Bürogebäudes, Industriestr. 11, FINr. 1031, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pechäcker“. Es wird eine Befreiung hinsichtlich der Mindestdachneigung beantragt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

**Nr. 912**

### **Bauantrag auf Neubau einer Balkonanlage, Frühlingsstr. 11, FINr. 670/4, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Igelsberg“. Es wurde eine Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze beantragt.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 09.01.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 913**

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Heide VI“**

Der Bürgermeister begrüßt Frau Anke Martin vom Büro Neidl + Neidl. Diese stellt den Entwurf des Bebauungsplanes Heide VI vor. Dieser sieht im nördlichen Bereich der FINr. 741, Gemarkung Saal a.d.Donau südlich der Lindenstraße die Errichtung von 9 Einfamilienhäusern vor. Entlang der Lindenstraße soll eine Baumreihe entstehen.

Nach Vorstellung des Vorentwurfs wurden durch das Gremium folgende Änderungswünsche vorgebracht, die mit beim Entwurf zu berücksichtigen sind:

- Entscheidung für die Variante B mit Baumreihe im Grünstreifen.
- Baumauswahl: Linde in Ordnung, allerdings in nicht oder nur wenig tropfender Art, nur kleine Zuchtform, evtl. Tilia cordata „Rancho“. Zur Berücksichtigung der nördlich der Lindenstraße vorhandenen Solaranlagen. Keine allergieauslösenden Bäume.
- Verringerung der Anzahl der Bäume im Grünstreifen entlang der Lindenstraße. Jeweils nur einen Baum statt zwei vorsehen.
- Bei der Baumpflanzung sind die Auflagen bezüglich des asiatischen Laubholzbockkäfers zu beachten.

#### **Gemeinderat Schlachtmeier trifft ein.**

Folgende weitere Diskussionspunkte führen zu keiner Planänderung:

- Aufstellungsbeschluss für Heide VI wurde bereits im Oktober gefasst, für das Baugebiet Heide V ist bereits der Satzungsbeschluss gefasst worden.
- Bei Baumpflanzung den asiatischen Laubholzbockkäfer beachten.
- Kreisel und Bürgersteigverlängerung ortseinwärts sind zur Ausführung vorgesehen, jedoch nicht Teil des B-Planverfahrens.
- Möglichkeit der Weihnachtsbeleuchtung für Bäume: nicht notwendig.
- Errichtung von Parkbuchten im Grünstreifen: aus Sicht von Verwaltung und Bürgermeister nicht notwendig. Voraussichtlich reicht Stauraum vor den jeweiligen Garagen für den üblichen Parkbedarf tagsüber. Auf Lindenstraße (Zone 30) abgestellte Fahrzeuge führen zusätzlich zu einer Geschwindigkeitsreduzierung.
- Diskussion über die zulässigen Dachformen: möglichst viel Freiheit für die Bauwerber soll belassen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Plan mit den im Gemeinderat besprochenen Änderungen und beschließt die Auslegung.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 914**

### **Gemeindliches Wasserwerk – Jahresbilanz 2016**

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2016 einen Jahresgewinn von rd. 13.000 € auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 24.000 € verschlechtert.

Der spezifische Jahresüberschuss liegt bei + 0,05 € pro m<sup>3</sup> (im Vorjahr + 0,13 € pro m<sup>3</sup>).

Unter Zugrundelegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ergibt eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses eine Gebührenunterdeckung von - 0,17 € pro m<sup>3</sup>.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2016 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 09.01.2018

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

Jahresverlust 1997	23.577,45 €	
Jahresverlust 1998	26.785,38 €	
Jahresverlust 1999	1.058,75 €	
Jahresverlust 2000	47.522,20 €	
Jahresverlust 2001	42.270,14 €	
Jahresverlust 2002	29.861,09 €	
Jahresgewinn 2003	- 3.215,39 €	
Jahresverlust 2004	42.166,43 €	
Jahresverlust 2005	44.377,10 €	
Jahresverlust 2006	7.335,75 €	
Jahresverlust 2007	22.510,53 €	
Jahresgewinn 2008	-15.551,15 €	
Jahresverlust 2009	54.052,70 €	
Jahresverlust 2010	34.752,96 €	
Jahresgewinn 2011	- 35.422,54 €	
Jahresgewinn 2012	-38.398,93 €	
Jahresverlust 2013	36.490,40 €	
Jahresgewinn 2014	-4.964,14 €	
Jahresgewinn 2015	-36.568,29 €	
Verlustvortrag 01.01.2016		278.640,44 €

### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2016 wird mit einer Bilanzsumme von 1.676.428,53 € und einem Jahresgewinn von 13.423,47 € festgestellt.

Der Gewinn dient der Abdeckung vorgetragener Verluste.

Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Wasserpreis momentan mit ca. 17 Cent/m<sup>3</sup> defizitär ist und künftig auf einen Preis von etwa 1,25 pro m<sup>3</sup> angepasst werden soll. Dies ist auch der derzeitige Wasserpreis in der Hopfenbachtalgruppe.

### **Nr. 915**

#### **Zuschussantrag Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald für die Außeninstandsetzung der Pfarrkirche St. Oswald Teuerting**

Mit Schreiben vom 29.11.2017 beantragte die Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald einen gemeindlichen Zuschuss zu 5% der Gesamtkosten der von Ihr geplanten Außeninstandsetzung der Pfarrkirche St. Oswald in Teuerting. Es sind Ausbesserungs- und Sanierungsarbeiten am Fundament, der Fassade, den Kirchenfenstern, den Türen, dem Dachtragwerk sowie der Kuppel des Turms, dem Gesims und dem Blitzschutz geplant.

Lt. Aussage des beauftragten Architektenbüros liegt die Kostenschätzung der Maßnahme bei 433.669,17 €.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Saal a.d.Donau Nr. 433 vom 20.04.2004 gewährt die Gemeinde für Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden einen Zuschuss in Höhe von 5% auf die nachgewiesene Rechnungssumme ohne Eigenleistungen. Der Förderbetrag wird erfahrungsgemäß kaufmännisch auf volle hundert Euro aufgerundet (vgl. Beschluss Nr. 593 vom 06.09.2016).

**Beschluss:**

1. Die Außeninstandsetzung der Pfarrkirche St. Oswald in Teuerting gemäß Antrag der Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald vom 29.11.2017 wird mit 5% der nachgewiesenen Baukosten ohne Eigenleistungen bezuschusst. Der Zuschuss wird kaufmännisch auf volle hundert Euro aufgerundet.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Baukostenzusammenstellung sowie der Originalrechnungen nach Abschluss der Maßnahme.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Summe des Zuschusses (voraussichtlich 21.700,- €) bei der Haushaltsplanung 2018 zu berücksichtigen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 916**

**Neuerlass einer Hundesteuersatzung**

Zur besseren Überwachung der Hundesteuerpflichtigen wurde von der Finanzverwaltung angeregt an die Hundehalter Hundesteuermarken auszugeben. Dies wurde wie folgt begründet: Bis dato wurde die Hundesteuer von einer langjährigen Mitarbeiterin überwacht, die ob ihrer langen Dienstzeit die meisten Hunde direkt kannte. Nach dem Ausscheiden dieser Mitarbeiterin und in Folge einer steigenden Zahl von Hunden erscheint die Abgabeüberwachung daher nur noch durch die Ausgabe von Hundesteuermarken adäquat gewährleistet. Ferner wurde das Folgende angeregt:

- Der Fälligkeitstermin der Hundesteuer soll vom 15.02. eines jeden Kalenderjahres auf den 15.03. verschoben werden um das zusammenfallen mit den Grundsteuerzahlungen zu verhindern (Entzerrung des Buchungsaufwandes bzw. des Verfolgungsaufwands von sog. Barzahlern).
- Wegfall der Züchtersteuer. Das von der Gemeinde verwandte Finanzverwaltungssystem sieht die Möglichkeit einer Züchtersteuer nicht vor. Diese muss daher manuell von den Sachbearbeitern vorgetragen werden. Angesichts einer erfahrungsgemäß nur einstelligen Anzahl an Hunden, auf die diese Steuerermäßigung anwendbar ist, steht der Aufwand in keinem Verhältnis zu der von den Begünstigten gewonnenen Abgabeentlastung.

Für die o.g. Änderungen ist die Hundesteuersatzung zu ändern. Das Ordnungsamt wurde daher informiert, ob es auch Änderungsvorschläge für die Hundesteuersatzung habe, damit diese gemeinsam übernommen werden könnten. Das Ordnungsamt beantragte daher folgende Änderungen:

- Einführung eines erhöhten (fünffachen) Steuersatzes für Kampfhunde, da diese einen erhöhten Verwaltungsaufwand für das Ordnungsamt bedeuten.
- Die Hundehalter sollen auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde verpflichtet werden diesem die Hundesteuermarke vorzuzeigen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Hundesteuersatzung (Nichtanmeldung von Hunden, Nichtmitteilung von Änderungen bzgl. Ermäßigungsgründen, Vorzeigen der Hundesteuermarken) sollen bußgeldbewährt sein. Ferner sind hierzu die erforderlichen Kontrollrechte zu sichern.

Aufgrund der o.g. Eingaben erarbeitete die Verwaltung einen Entwurf für eine neue Hundesteuersatzung. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Saaler Satzung sind:

1. Einführung eines erhöhten Steuersatzes für Kampfhunde. Dieser beträgt den fünffachen Satz der einfachen Hundesteuer (z.Zt. 40,00 €) und damit 200,00 € pro Kampfhund und Jahr (vgl. § 5 Abs. 2).
2. Die Hundesteuer ist künftig nicht mehr am 15.02. eines jeden Jahres, sondern am 15.03. zur Zahlung fällig (§ 10 Satz 2).
3. Die sog. Züchtersteuer (bisheriger § 7) fällt weg. Demnach musste bei zwei rassereinen Hunden eines Halters (wovon mindestens einer eine Hündin zu sein hat), die dieser zu

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 09.01.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Zuchtzwecken hält, für jeden dieser Hunde bisher nur der halbe Steuersatz bezahlt werden.

4. Es werden Hundesteuermarken zusammen mit dem Hundesteuerbescheid ausgegeben. Diese Marken sind auf Verlangen der Gemeinde vorzuzeigen. Bei Verlust wird eine neue Hundesteuermarke ausgegeben. Bei Abmeldung des Hundes kann die Gemeinde die Marke grundsätzlich zurückverlangen (§ 11 Abs. 1 Satz 1, § 12).
5. Verstöße gegen die Hundesteuersatzung können in Zukunft mit Bußgeld bestraft werden. Außerdem behält sich die Gemeinde vor Kontrollen (vgl. § 93 AO) durchzuführen, wenn nach Auskunft von Beteiligten ein Verstoß zu befürchten ist (vgl. § 13, 14).

Der Hundesteuersatz selbst (z.Zt. 40,00 €) bleibt – außer bei Kampfhunden (s.o.) – unverändert. Die Kosten für Hundesteuermarken sind in Anbetracht des Steuersatzes unerheblich. Von einer direkten Erhöhung wird daher – insbesondere in Anbetracht einer erst letztjährigen durchgeführten Anhebung – verzichtet. Wenn jedoch in einigen Jahren die Hundesteuer neu kalkuliert wird, werden die Kosten der Marken selbstverständlich berücksichtigt. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird von der Erhebung einer Einzelgebühr für die Hundesteuermarke, separat neben der Steuer, abgeraten.

### **Beschluss:**

**Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende**

## **Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 7 findet bei Kampfhunden nach § 6 keine Anwendung.

### **§ 3 Steuerschuldner (Haftung)**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde die nach § 6 besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 40,00 €.

(2) Für Kampfhunde i.S.d. § 6 beträgt die Steuer das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 200,00 €.

### **§ 6 Kampfhunde**

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) Bei Hunden der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet.

(3) Bei Hunden der in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Ge-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 09.01.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

fährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 240), mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuerermäßigung nach § 7 sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 7 weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Ermäßigungstatbestandes folgenden Kalenderjahr neu festzusetzen.

(4) § 7 findet bei Kampfhunden (§ 6) keine Anwendung.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

### **§ 11 Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke (§ 12) aus.

(2) Der Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung anzuzeigen.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder nachdem er aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abmelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

### **§ 12 Hundesteuermarke**

(1) Die Gemeinde gibt an den Hundehalter bei der Anmeldung mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Diese ist für die gesamte Dauer der Hundehaltung gültig. Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Hundesteuermarke bei Abmeldung des Hundes zurückverlangen.

(2) Der Hundehalter hat den Verlust der Hundesteuermarke der Gemeinde zu melden. In diesem Fall wird eine neue Hundesteuermarke ausgegeben.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 13 Steuerüberwachung**

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung - AO) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass ein Hundehalter seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Im Falle der Abgabehinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabefähigung kommen die Art. 14 bis 16 KAG in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(2) Ordnungswidrig nach Art. 16 KAG handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 12 Abs. 3 die Hundesteuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 20. September 2006, geändert mit Änderungssatzung vom 19.10.2016, außer Kraft.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

### **Nr. 917**

#### **Bahnhofsvorplatz; Vergabe der Planungsarbeiten**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Bahnhofsgebäude nebst Vorplatz zum 01.01.2018 von der Bahn an die Eheleute Kürzl verkauft wurde. Der Kauf dieser Flächen war nur im Ganzen möglich. Es ist geplant, dass die Gemeinde von den neuen Eigentümern den Bahnhofsvorplatz zum Straßengrundpreis erwirbt. Der Bahnhofsvorplatz soll auch künftig als Omnibusbahnhof genutzt werden. Außerdem ist dort bzw. im Umgriff die Errichtung einer Park & Bike Anlage, die Errichtung von Kiss & Ride Parkflächen sowie einer Park & Ride Anlage angedacht. Letztere soll in Absprache mit den neuen Eigentümern des östlichen Bahnhofsvorfelds, evtl. als Tiefgarage oder Parkdeck, geplant werden. Durch das Büro Kehrer Planung wurde bereits eine Studie zur Neugestaltung des Bahnhofs und die Möglichkeiten als zentrale Omnibus- und Park & Rideanlage erstellt. Der Bürgermeister schlägt vor, für den Bereich des Bahnhofsvorplatzes jetzt die Planungen zu erstellen und das Büro Kehrer mit der Planung zu beauftragen.

Es entsteht eine Diskussion, ob es sinnvoll ist, bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Bahnhofsvorplatz zu überplanen, zumal noch nicht klar ist, was die Investoren beim östlichen Bahnhofsvorfeld beabsichtigen.

#### **Beschluss:**

Die Planungsarbeiten für den Bahnhofsvorplatz werden an das Büro Kehrer Planung, Regensburg, vergeben.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

### **Nr. 918**

#### **Antrag der Jagdgenossenschaft Einmuß auf Zuschuss zur Anschaffung eines Plannerschildes**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 09.01.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Jagdgenossenschaft Einmuß beantragt einen Zuschuss zur Anschaffung eines Planierschildes. Das Planierschild soll laut Angebot 11.578,70 Euro kosten. Dieses soll zum Wegebau bzw. zur Wegeerhaltung/Sanierung genutzt werden. Es ist derzeit gängige Praxis, dass sich die Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils mit einem

25-prozentigen Zuschuss an Wegebaumaßnahmen der Jagdgenossenschaften beteiligt. Da das Planierschild für den Wegebau innerhalb der Gemeinde gedacht ist, regt der Bürgermeister an, auch dieses zu bezuschussen. Er schlägt vor, die Beschaffung mit 50 Prozent zu bezuschussen, wobei das Schild auch von allen anderen Jagdgenossenschaften die bereit sind sich mit an der Beschaffung zu beteiligen, genutzt werden soll. Das Schild soll bei der Jagdgenossenschaft Einmuß gelagert und gepflegt werden.

Von den anderen Jagdgenossenschaften verfügen aktuell Teuerting, Schambach und Mittefecking selber über Planierschilder, welche dem technischen Stand des beantragten Planierschildes jedoch nicht entsprechen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde gewährt der Jagdgenossenschaft Einmuß einen 50-prozentigen Zuschuss zur Beschaffung eines Planierschildes. Neben dem vorgelegten Angebot in Höhe von 11.578,70 Euro sind zwei weitere Angebote einzuholen. Alle anderen Jagdgenossenschaften im Gemeindegebiet haben die Möglichkeit, sich an der Beschaffung zu beteiligen. Der restliche Kaufpreis ist insofern zu gleichen Teilen unter den Jagdgenossenschaften aufzuteilen. Wenn sich eine Jagdgenossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt an dem Planierschild beteiligen will, so hat sie sich selbst finanziell einzubringen und muss an die anderen an der Beschaffung des Planierschildes beteiligten Jagdgenossenschaften eine anteilige Zahlung leisten. Es handelt sich um eine einmalige Bezuschussung des Schildes. In Zukunft werden keine weiteren Schilder mehr als Einzelmaßnahme bezuschusst.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

### **Nr. 919**

#### **Beitritt zur Energieagentur Regensburg e.V.**

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 30.05.2017 den Beitritt zur Energieagentur Regensburg e.V. abgelehnt. Der Bürgermeister schlägt vor jetzt doch beizutreten. Es handelt sich bei der Energieagentur um kein wirtschaftliches Unternehmen, es besteht keine Gewinnabsicht. Vielmehr ist die Energieagentur aus einem Zusammenschluss vieler Kommunen entstanden. Der Bürgermeister sieht den Vorteil für die Gemeinde darin, künftige energierelevante Vorhaben wie beispielsweise ein Blockheizkraftwerk im Bereich der Lindenstraße auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit durch die Energieagentur untersuchen zu lassen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau tritt der Energieagentur Regensburg e.V. als Mitglied bei. Der Jahresbeitrag beträgt 10 Cent pro Einwohner.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

### **Nr. 920**

#### **Verschiedenes**

- Der Neujahrsempfang der Gemeinde findet am 26.01.2018 statt. Festredner ist der Bezirkstagspräsident und Bürgermeister der Stadt Freyung, Dr. Olaf Heinrich.
- Durch das Amt für ländliche Entwicklung ist der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Ort der Stille“ am alten Friedhof ergangen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft plant zum 01.09.2018 einen neuen Lehrling einzustellen. EDV-Kenntnisse sind wünschenswert. Die neue Kraft soll die IT-Sachbearbeitung im Rathaus mit übernehmen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 09.01.2018

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

---

- Die Gemeinde hat sich bei einer Weihnachtsfeier der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber beteiligt. Für Kinder von Asylbewerbern, die nicht in der Gemeinschaftsunterkunft leben, wurde durch die Gemeinde eine Kostenbeteiligung von 125,- Euro entrichtet. Diese Kosten wurden der Gemeinde durch die Regierung von Niederbayern wieder erstattet.
- Zweiter Bürgermeister Rummel schlägt vor, in der Fischergasse eine Straßenlaterne zu errichten. Der Erste Bürgermeister sagt die Überprüfung zu.
- Auf Nachfrage vom Gemeinderat Dietz schildert der Bürgermeister den Sachstand zu den Grundstückskäufen im Baugebiet Heide IV durch die Gemeinde.

**Ohne Beschluss:      Anwesend 18**

**Gemeinderätin Wolter verlässt die Sitzung.**

**B) Nichtöffentlicher Teil**

**X X X**